

BETREFF: Städt. Wasserwerk Lienz  
Neufassung der Satzung

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)  
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)  
Website der Stadtgemeinde Lienz  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz fasste in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz erlässt gemäß § 75 Abs. 3 TGO, LGBl.Nr. 36/2001 i.d.F. LGBl.Nr. 116/2020, für das wirtschaftliche Unternehmen „Stadtwerke Lienz“ folgende Satzung:

### SATZUNG DER STADTWERKE LIENZ

#### § 1

##### Zweck des Unternehmens

Die Stadtwerke Lienz sind ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadtgemeinde Lienz im Sinne des § 75 TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 116/2020 und umfassen die Teilbetriebe:

- a) Wasser – die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser (Wasserwerk)
- b) Metallbau – die Führung und Betreuung einer Maschinenschlosserei (Werkstätte)
- c) RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur sowie Kommunikations- und Elektrotechnik (inklusive sonstiger vom Gemeinderat übertragenen Aufgabenbereiche)

#### § 2

##### Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind

- a) der Bürgermeister
- b) der Gemeinderat
- c) der Stadtrat
- d) der Verwaltungsausschuss

#### § 3

##### Bürgermeister

Der Bürgermeister leitet das wirtschaftliche Unternehmen „Stadtwerke Lienz“.

Der Bürgermeister besorgt die Geschäftsführung des Unternehmens. Er kann die Geschäftsführung des Unternehmens Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebedienstete sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nach seinen Anordnungen mitverantwortlich zu besorgen.

Dem Bürgermeister stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für das Unternehmen und in dem Unternehmen tätigen Gemeindebediensteten zu.

#### **§ 4** **Gemeinderat**

1. In die Kompetenz des Gemeinderates fallen alle Angelegenheiten, die nach § 123 TGO, LGBl.Nr. 36/2001 i.d.F. LGBl.Nr. 116/2020, einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, ferner jene Angelegenheiten, die durch die TGO oder ein anderes Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind und von diesem auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung nicht ausdrücklich an ein anderes Gemeindeorgan übertragen wurden.
2. Insbesondere behält sich der Gemeinderat folgende Angelegenheiten der eigenen Beschlussfassung vor:
  - a) Änderungen in der Führung des Unternehmens durch Einbeziehung oder Ausscheidung von Teilbetrieben;
  - b) die Festlegung von Bestimmungen über die Verwaltung des Unternehmens und seiner Teilbetriebe;
  - c) Festsetzung allgemeiner Bedingungen für den Bezug von Wasser sowie der Wassergebühren (Wasseranschlussgebühr, Wasserzählergebühr, Wassergebühr) und des privatrechtlichen Entgeltes für den Anschluss an das RegioNet;
  - d) den Abschluss von Verträgen des Unternehmens, soweit dies der Gemeinderat nicht gemäß der aktuellen Geschäftsverteilungsverordnung der Stadtgemeinde Lienz i.d.g.F. an den Stadtrat übertragen hat;
  - e) die Gewährung von internen Darlehen der Stadtgemeinde Lienz für unternehmensspezifische Investitionsmaßnahmen sowie die Regelung über den vom Unternehmen an die Stadtgemeinde Lienz abzuführenden (Teil-)Gewinn oder über den von der Stadtgemeinde Lienz zu deckenden (Teil-)Verlust;
  - f) die allgemeine Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der im Unternehmen beschäftigten Bediensteten, die Begründung von privatrechtlichen Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen für die Dauer von über 1 Jahr befristet bzw. auf unbestimmte Zeit sowie die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters;
  - g) die Festsetzung des Voranschlages (Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Finanzplan) und die Genehmigung des Jahresabschlusses (mit Vermögensbilanzen und Erfolgsrechnungen) des Unternehmens.

#### **§ 5** **Stadtrat**

In die Kompetenz des Stadtrates fallen alle Angelegenheiten, die ihm vom Gemeinderat aufgrund der aktuellen Geschäftsverteilungsverordnung der Stadtgemeinde Lienz idgF übertragen werden. So obliegt ihm insbesondere die Begründung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen, die für die Dauer von über 6 Monaten bis zu 1 Jahr befristet abgeschlossen werden (GR-Beschluss vom 04.10.2016).

## **§ 6** **Verwaltungsausschuss**

1. Der Gemeinderat hat für das wirtschaftliche Unternehmen einen Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 1 lit. c TGO, LGBl.Nr. 36/2001 i.d.F. LGBl.Nr. 116/2020, einzurichten und legt auch die Anzahl der Mitglieder fest.
2. Dem vom Gemeinderat gemäß § 24 TGO, LGBl.Nr. 36/2001 i.d.F. LGBl.Nr. 116/2020, zu wählenden Verwaltungsausschuss obliegt die Vorberatung und Antragstellung in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder Stadtrat vorbehalten sind.
3. Der Verwaltungsausschuss besorgt darüber hinaus jene Angelegenheiten, die ihm der Gemeinderat aufgrund der aktuellen Geschäftsverteilungsverordnung der Stadtgemeinde Lienz i.d.g.F. überträgt.

Dem Verwaltungsausschuss wird die Genehmigung von über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von € 5.000,00 übertragen.

4. An den Sitzungen des Verwaltungsausschusses hat der Betriebsleiter des Unternehmens mit beratender Stimme teilzunehmen. Die fallweise Beiziehung weiterer im Unternehmen beschäftigter Gemeindebediensteter oder von Fachexperten steht dem Obmann des Verwaltungsausschusses zu.
5. In dringenden Fällen, in denen die zeitgerechte Einberufung des Verwaltungsausschusses nicht möglich ist, kann der Bürgermeister in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses zustehen, allein entscheiden. Die getroffene Verfügung hat er dem Verwaltungsausschuss ohne Verzug zur nachträglichen Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7** **Aufgaben der Betriebsleitung**

Der Gemeinderat hat für das wirtschaftliche Unternehmen einen Betriebsleiter zu bestellen. Dem Betriebsleiter obliegt die kaufmännische und technische Leitung des wirtschaftlichen Unternehmens und die Besorgung aller in den gesetzlichen Wirkungskreis des Bürgermeisters fallenden Angelegenheiten des Unternehmens, soweit sich der Bürgermeister deren Besorgung nicht selbst vorbehält. Ihm unterstehen auch alle in dem Unternehmen beschäftigten Bediensteten.

## **§ 8** **Vertretung des Unternehmens nach außen**

Der Bürgermeister vertritt die Stadtgemeinde Lienz in den Angelegenheiten des Unternehmens nach außen. Urkunden, mit denen die Stadtgemeinde Lienz in den Angelegenheiten des Unternehmens privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister zu unterfertigen. Liegt der Willensbildung ein Beschluss eines Gemeindeorgans zugrunde, so ist das Schriftstück zusätzlich von je zwei Mitgliedern des betreffenden Gemeindeorgans zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeindeorgans anzuführen. Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten des Unternehmens durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.

**§ 9**  
**Kassen- und Rechnungsführung**

Das wirtschaftliche Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die gesamte Rechnungslegung erfolgt auf Basis der unternehmensrechtlichen Bestimmungen des UGB.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren geltenden Satzungen des wirtschaftlichen Unternehmens „Städt. Wasserwerk Lienz“ außer Kraft.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor  
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin  
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 07.10.2021  
bis einschließlich: 21.10.2021

abzunehmen am: 22.10.2021